

Selbsterklärung
des landwirtschaftlichen Betriebes

Name: _____ Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____
zur Nachhaltigkeit von Biomasse nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioST-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) – Anbau in der Europäischen Union.

Die von mir angebaute, gelieferte und unter Punkt 1. näher erläuterte Biomasse ab dem Erntejahr 2010 erfüllt die Anforderungen der Nachhaltigkeitsverordnungen, die entsprechenden Nachweise liegen vor.

(zutreffendes bitte ankreuzen)

1. Die Erklärung bezieht sich auf sämtliche Biomasse meines Betriebes
 Die Erklärung wird für folgende Kulturarten abgegeben: Raps

2. Die Biomasse nach 1. stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem 01.01.2008 Ackerfläche waren. Sie stammt ferner nicht von schützenswerten Flächen (§§ 4-6 der Nachhaltigkeitsverordnungen), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt worden sind.

3. Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebietsauflagen werden eingehalten.

4. Als Empfänger von Direktzahlungen unterfalle ich Cross-Compliance. Die Biomasse erfüllt somit Anforderungen an die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (§§ 7 und 51 der Nachhaltigkeitsverordnung).
 Ich habe im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen. Der Beihilfebescheid liegt vor.
 Ich habe/werde in diesem Kalenderjahr einen Beihilfeantrag gestellt/stellen.

5. Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygenzug nach § 26 der Nachhaltigkeitsverordnungen oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge)
 liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar
 liegt beim Ersterfasser der von mir gelieferten Biomasse vor.

6. Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung soll der Standartwert verwendet werden (§ 8 und Anlage 2 der Nachhaltigkeitsverordnungen).

Hinweis: Mit der Selbsterklärung nimmt der landwirtschaftliche Erzeuger zur Kenntnis, dass Auditoren von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) anerkannten Zertifizierungsstellen, ggf. in Begleitung von BLE-Kontrolleuren überprüfen können, ob die Anforderungen der §§ 4-7 der Nachhaltigkeitsverordnungen eingehalten werden.

zurücksenden an:

MARA GmbH & Co. KG
Lichtenfelser Str. 2

96275 Marktzeuln

Ort, Datum

Unterschrift

oder per Fax an: 09574/6333-74

Nähere Erklärung zu einzelnen Punkten:

Zu 1.:

Bei uns trifft nur die Kulturart Raps zu.

Zu 2.:

Wenn der Landwirt bestätigen kann, dass seine Ackerflächen bereits am 1.1.2008 Ackerflächen waren, ist damit die Prüfung der „schützenswerten Flächen“ nach der komplizierten Definition der EU-Richtlinie für erneuerbare Energien bereits abgeschlossen

Zu 3.: (nur ankreuzen wenn Sie Flächen in Schutzgebieten haben)

Nachwachsende Rohstoffe können in den meisten Fällen auch in Zukunft in den genannten Schutzgebieten angebaut werden. Nur wenn es in den Schutzgebieten Bewirtschaftungsauflagen geben sollte, die eine entsprechende Nutzung (z.B. kein Rapsanbau) untersagen, kann der Anbau dem Schutzzweck der Nachhaltigkeitszertifizierung entgegenstehen. Durch die Nachhaltigkeitszertifizierung werden keine neuen Auflagen geschaffen.

Zu 4.:

Bei der Angabe, wonach der Landwirt als Empfänger von Direktzahlungen Cross Compliance unterliegt, ist lediglich entscheidend, dass Zahlungen gewährt werden, bzw. ein Beihilfebescheid vorliegt und ein neuer Antrag gestellt werden soll. Sanktionen aus Cross Compliance haben keine Folgewirkungen auf die Anerkennung als nachhaltig erzeugte Biomasse.

Zu 5.:

Das Flächenverzeichnis aus dem Antrag für EU-Direktzahlungen ist ausreichend, um die Herkunft der Biomasse von den Anbauflächen zu dokumentieren. Dieses muss ohnehin im landwirtschaftlichen Betrieb aufbewahrt werden. Es ist grundsätzlich nicht erforderlich, das Flächenverzeichnis an den Ersterfasser zu übermitteln. Da der Landwirt im Rahmen des EU-Direktzahlungsverfahrens bereits seine gesamte Anbauflächen in das Flächenverzeichnis aufnehmen muss, sollte eine eindeutige Zuordnung der verkauften Biomasse zur (gesamten) Anbaufläche des Betriebes in der Regel problemlos möglich sein.

Zu 6.:

„Standartwerte“ wurden in der EU-Richtlinie für die meisten Kulturarten zur Verfügung gestellt. Bei Rapsöl wird eine Treibhausgasminderung von 57 % genannt.